

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Graurheindorfer Str. 157 D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 664 Fax.: +49 (0)228 501 229 zabservice@kmk.org http://www.kmk.org/zab http://anabin.kmk.org

Reg.-Nr.: L2019/153559

Bonn, 11.04.2019

Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulqualifikationen

Die Bewertung erfolgt unter der Voraussetzung der Echtheit und Richtigkeit des Zeugnisses.

Herr Boris Vareskovic, geboren am 27.10.1988 in Travnik, weist den folgenden ausländischen Hochschulabschluss nach:

Abschluss:

magistar ekonomije

Wörtl. Übersetzung:

Magister der Wirtschaftswissenschaft poslovna ekonomija (Betriebswirtschaft)

Studiengang: Fachrichtung:

racunovodstvo i financije (Rechnungs- und

Finanzwesen)

Institution:

Sveuciliste u Mostaru - Ekonomski fakultet (Universität

in Mostar - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften)

Ort:

Staat:

Bosnien und Herzegowina

Dauer:

2 Jahre

Abschlussdatum:

20.02.2016

Ausstellungsdatum:

16.12.2016

Das Zeugnis ist entsprechend den im Herkunftsland geltenden Vorgaben ausgestellt.

Dauer und Art der Ausbildung

Nachgewiesen ist der Abschluss eines in Vollzeitform regulär 2-jährigen Hochschulstudiums im Studiengang "poslovna ekonomija" (Betriebswirtschaft) in der Fachrichtung "racunovodstvo i financije" (Rechnungs- und Finanzwesen).

Der Abschluss basiert auf dem zuvor an derselben Hochschule nach 3-jährigem berufsorientiertem Studium erworbenen Abschluss "strucni prvostupnik / bachelor ekonomije" (Facherststufler / Bachelor der Wirtschaft) im Studiengang "poslovna ekonomija" (Betriebswirtschaft) in der Fachrichtung "racunovodstvo i financije" (Rechnungs- und Finanzwesen) und entsprechenden, für die Zulassung zum "magister" zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen.



Die "Sveuciliste u Mostaru - Ekonomski fakultet" (Universität in Mostar - Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) ist eine anerkannte Hochschule.

Entsprechung im deutschen Bildungssystem

Der ausländische Abschluss entspricht in Verbindung mit dem zuvor absolvierten 3-jährigen berufsorientierten Studium und den absolvierten Ausgleichsmaßnahmen einem deutschen Hochschulabschluss auf Master-Ebene.

Hochschulzugang und Anrechnung von Studienleistungen

Aufgrund des ausländischen Abschlusses können die Zulassung zu einem Studium an einer deutschen Hochschule und die Anrechnung einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden. Die jeweilige Hochschule entscheidet hierüber in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

Zulassung zum Masterstudium

Die formale Ebene des postgradualen Master-Abschlusses ist bereits erreicht. Aufgrund des ausländischen Abschlusses kann die Zulassung zu einem weiteren postgradualen Studium an einer deutschen Hochschule beantragt werden. Die jeweilige Hochschule entscheidet hierüber in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

Zulassung zur Promotion

Aufgrund des ausländischen Abschlusses kann die Zulassung zur Promotion bei einer deutschen Hochschule beantragt werden. Die jeweilige Hochschule entscheidet hierüber in eigener Zuständigkeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Promotionsordnung.

Gradführung

Ausländische Hochschulgrade können in Deutschland in der Regel in der verliehenen Originalform geführt werden. Hierfür bedarf es keiner behördlichen Genehmigung im Einzelfall. Die genauen Bestimmungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade sind auf der KMK-Homepage unter "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen/ Veröffentlichungen und Beschlüsse" zu finden.

Berufliche Anerkennung

Der ausländische Abschluss führt zu einem Beruf, der in Deutschland nicht reglementiert ist. Da es für Hochschulabschlüsse, die zu nicht reglementierten Berufen führen, in Deutschland keine Anerkennungsbehörden gibt, ist die Bewerbung um eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt unmittelbar an den Arbeitgeber zu richten.



Der ausländische Abschluss ermöglicht ein Arbeitsverhältnis, für das ein Hochschulabschluss auf Master-Ebene erforderlich ist. Der jeweilige Arbeitgeber entscheidet über die Eignung in eigener Zuständigkeit.



